

Landwirtschaft und Raumplanung im Kanton Solothurn

Autor(en): **Knauer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **81 (1983)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-231636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landwirtschaft und Raumplanung in zwei benachbarten Kantonen

Daraus geht gleichzeitig hervor, dass die einzelnen Kantone, gestützt auf das *RPG*, die Probleme sozusagen von «unten nach oben» in recht unterschiedlicher Art und Weise anpacken. Dies bei unterschiedlichem Stand der Vorarbeiten. Es seien die *Kantone Solothurn und Aargau* herausgegriffen.

Wenn ich in dieser Einführung, als Solothurner, für einen eher differenzierten Ansatz in derartigen Fragen plädieren darf und abschliessend der Aargauer *R. Walter* vor einer zu weitgehenden Differenzierung eher warnt, so herrscht zwischen uns beiden, geschweige denn zwischen den beiden Nachbarkantonen, keineswegs ein Glaubenskrieg in solchen Fragen. Denn wir sind allesamt der Auffassung, dass es in der heutigen Zeit letztlich weniger auf dürre Paragraphen oder schwungvolle Konzepte ankommt als vielmehr auf eine virtuose, fachgerecht angemessene und allseits verständnisvolle Durchführung («auf dem Felde draussen»). Und das wird sich in den beiden

Kantonen nach bewährter Aargauer- und Solothurner-Manier auch einpendeln.

Die Unterlagen stammen aus den eingangs erwähnten *SVIAL*- und *SVVK*-veranstaltungen. *Weitere Materialien* sind bei der *SVIAL*, Sekretariat, Länggasse, 3052 Zollikofen, wie folgt erhältlich:

Baschung, M.:

Einführung in das Bundesgesetz über die Raumplanung

Häberli, R.:

Grundelemente der Raumplanung

Darbellay, Ch.:

L'agriculture et l'aménagement du territoire

Kurath, R.:

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturläche für die Ernährung in Notzeiten

Beyeler, H.:

Grundsätze zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen

Pfisterer, M.:

Zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Büchi, W.:

Zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone: Vorgehen im Kanton Graubünden

Späti, H. P.:

Bauernhöfe in der Bauzone

Bieri, H.:

Bauernhöfe in der Bauzone: Erfahrungen im Kanton Zürich

Aemisegger, H.:

Rückzonung und Entschädigung

Bardet, L.:

Application de la péréquation dans le canton de Vaud

Müller, H.:

Mitverantwortung der landwirtschaftlichen Kreise beim Vollzug der Raumplanung

Nussbaumer, U.:

Worum geht es in der Raumplanung?

Ruffy, V.:

Quelques réflexions sur l'aménagement du territoire

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr. Ulrich Flury

Institut für Kulturtechnik

ETH-Hönggerberg, CH-8093 Zürich

Landwirtschaft und Raumplanung im Kanton Solothurn

G. Knauer

Die planerischen Instrumente, welche die rechtliche Stellung der Landwirtschaftsbetriebe und des landwirtschaftlich genutzten Bodens stärken, sind im Kanton Solothurn weitgehend vorhanden. Inwieweit sie genügen, um das Bauen so zu beeinflussen, dass der Boden wesentlich haushälterischer genutzt wird als bis anhin, hängt davon ab, wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Was nützt die perfekte Landwirtschaftszone, wenn sie jedes Jahr um ein Stück kleiner wird? Wenn wir verhindern wollen, dass weiterhin bestes Landwirtschaftsland verschwendet wird, müssen wir den Boden gezielt nutzen. Die Raumplanung liefert dazu einige Entscheidungsgrundlagen und Instrumente zur Durchsetzung, nicht mehr!

Le canton de Soleure dispose d'un grand nombre d'instruments de planification pour renforcer la position juridique des établissements et du terrain agricoles. Jusqu'à quel point ils suffisent à influencer la construction de telle sorte que le sol soit utilisé de façon plus économique, dépend de leur application dans la pratique. A quoi sert la zone agricole la plus parfaite, si elle devient d'année en année plus petite. Si nous voulons empêcher que l'on continue à gaspiller le meilleur terrain agricole, nous devons mieux l'utiliser. Pour cela l'aménagement du territoire nous fournit certaines bases de décision et des instruments pour la réalisation, mais rien de plus!

1. Landwirtschaft und Kantonsplanung

1.1 Kantonaler Richtplan Besiedlung und Landschaft

Am 30. November 1982 genehmigte der *Regierungsrat des Kantons Solothurn* den kantonalen Richtplan Besied-

lung und Landschaft. In diesem ersten Richtplan nach dem kantonalen Bausetz wurde u. a. das Landwirtschaftsgebiet ausgeschieden. Dabei beschränkte sich der Kanton darauf, eine einzige Kategorie zu schaffen. Sie enthält sowohl die zusammenhängenden und

leistungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen als auch das Land, das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll (§ 60 BauG). Das Landwirtschaftsgebiet schliesst in der Regel nahtlos an das Siedlungsgebiet an. Die Grenze zum Siedlungsgebiet wird nur provisorisch festgesetzt. Die Landwirtschaftszone wird erst in der Ortsplanung definitiv abgegrenzt.

Um die neuen Bau- und Planungsgesetze zu vollziehen, sind die meisten Ortsplanungen zu überarbeiten. Dabei gelten insbesondere verschiedene Planungsgrundsätze, die im verbindlichen Textteil des kantonalen Richtplans festgehalten sind.

Danach sind unüberbaute Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, nach Möglichkeit zurückzuzonen. Existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe sollen in der Regel aus der rechtsgültigen Bauzone herausgenommen werden. Sie können auch Inseln von Reservegebieten bilden.

1.2 Kantonale Landwirtschaftszone

Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen und die durch die bauliche Entwicklung besonders

gefährdet sind, sollen als kantonale Landwirtschaftszone ausgeschieden werden, die als grundeigentümerverbindlicher Nutzungsplan verfahrensmässig und rechtlich der Bauzone gleichgestellt ist.

Dabei soll im Gegensatz zum Kanton Aargau eine einzige nicht weiter unterteilte Landwirtschaftszone geschaffen werden. Wir verzichten darauf, verschiedene Eignungsklassen zu unterscheiden oder bestimmte Nutzungsbeiriche wie zum Beispiel für den Ackerbau festzulegen. Aufgabe der Raumplanung ist es, den Flächenanspruch zu sichern. Differenzierte Regelungen bleiben der Landwirtschaftsgesetzgebung vorbehalten.

2. Landwirtschaft und Ortsplanung

Zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens (bodenerhaltend) und der baulichen Nutzung (bodenverändernd) bestehen Konflikte. So liegen beispielsweise im Kanton Solothurn die Höfe der existenzfähigen Landwirtschaftsbetriebe mehrheitlich in der Bauzone.

Neben der Zuweisung zum Landwirtschaftsgebiet (siehe Kap.1.1) oder zu einer kantonalen Landwirtschaftszone (siehe Kap.1.2) werden derzeit verwaltungsintern folgende Lösungsvorschläge diskutiert:

2.1 Bauernhofzone für einzelne Betriebe im Siedlungsgebiet

Die Zone umfasst die Hofstattgebiete existenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie unterscheidet sich vom Landwirtschaftsgebiet vor allem darin, dass die Gemeinde Baubewilligungsbehörde wird und dass die restriktiven Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone gelockert werden. So soll zum Beispiel die Besitzstandsgarantie dahingehend erweitert werden, dass im vorhandenen Bauvolumen auch für nur teilweise in der Landwirtschaft Tätige Wohnraum geschaffen werden kann.

2.2 Bauernhofzone für ländliche Siedlungskerne

Diese Zone umfasst landwirtschaftlich geprägte Ortskerne kleiner ländlicher Gemeinden. In ihr sollen neben land-

wirtschaftlichen Bauten zusätzlich erstellt werden können:

- Wohnraum für mehrheitlich in der Landwirtschaft tätige Personen,
- mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbare Dienstleistungsbetriebe wie Post, Restaurant, Arztpraxis mit dazugehöriger Wohnung, Landwirtschaftsmaschinenwerkstatt.

Baubewilligungsbehörde ist die Baukommission der Gemeinde.

Quellen:

Baudepartement des Kantons Solothurn
Kantonaler Richtplan, Besiedlung und Landwirtschaft, Solothurn 1982

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RGP) und Verordnung vom 26. August 1981

Kantonales Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BauG)

Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 29. August 1980 (VBaB)

Adresse des Verfassers:
Guntram Knauer, dipl. Arch. ETH
Kant. Amt für Raumplanung
CH-4500 Solothurn

Ausscheidung von Landwirtschaftszonen im Kanton Aargau

H. Bachmann, V. Schmid

Zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen wird ein einfacher methodischer Ansatz aufgezeigt, der bisher kaum auf Widerstand, sondern oft auf Zustimmung gestossen ist. Ein sogenanntes Zwei-Zonen-Modell soll unterschiedlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Zielen gerecht werden. Der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Dorf kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu, und es dürfen auch Probleme nicht verschwiegen werden.

L'article décrit un essai méthodique pour obtenir des bases de décision pour la détermination de zones agricoles. Cet essai n'a guère rencontré de résistance, mais au contraire beaucoup d'approbation. Un modèle, dit à deux zones, tente de tenir compte des différentes hypothèses, des conditions initiales et des buts. La collaboration avec l'agronomie dans le village a une grande importance. Les problèmes rencontrés sont aussi relevés.

1. Raumplanung im Kanton Aargau

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 (in Kraft seit dem 1. Januar 1980)
- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 2. Februar 1971 (in Kraft seit dem 1. Mai 1972)
- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau vom 11. November 1980 (in Kraft seit dem 1. Januar 1982).

1.2 Übersicht über die Planungsebenen, die Planungsinstrumente und ihre Wirkungen und die Zuständigkeiten (Siehe Darstellung 1)

2. Der Stand der Nutzungsplanung im Kulturland

2.1 Auf kantonomer Ebene

Auf kantonomer Ebene ist zur Zeit der Gesamtplan Kulturland (Richtplan-Charakter) in Vorbereitung. Er tritt mit der

Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Der Gesamtplan beinhaltet Grundlagen und Festsetzungen in den Bereichen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungstrenngürtel, Materialabbau und Deponien, Bauten und Anlagen sowie einige Spezialplanungen. Er enthält auch Informationen über die Bauzonen.

2.2 Auf regionaler Ebene

Der Kanton unterteilt sich in 15 Regionen. Davon verfügen alle über einen genehmigten Regionalplan, welcher in der Regel 5 Teilpläne (Siedlung, Verkehr, Landschaft, Versorgung, Öffentliche Bauten) enthält. Das durch die Landwirtschaft nutzbare Land wird im Teilplan Landschaft als «Landwirtschaftsgebiet» bezeichnet.

2.3 Auf Gemeindeebene

Von den 232 aargauischen Gemeinden verfügen praktisch alle über einen genehmigten oder im Verfahren fortgeschrittenen Bauzonenplan mit Zonenordnung.